
TOP 15:

Gesetz für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr

Drucksache: 638/12

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Für Straftaten, die von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr während eines dienstlichen Aufenthaltes oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begangen werden, gilt - unabhängig vom Recht des Tatorts - das deutsche Strafrecht. Gegenwärtig besteht für entsprechende Sachverhalte kein besonderer Gerichtsstand, so dass Gerichte und Staatsanwaltschaften an verschiedenen Orten für solche Strafverfahren zuständig sein können. Dies könne zu Zuständigkeitsproblemen führen, die die Verfahren verzögern sowie zur Zuständigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften, sofern Soldatinnen und Soldaten verschiedener Einheiten beteiligt seien. Mit dem Gesetz soll zukünftig am Sitz des für Kempten zuständigen Gerichts ein Gerichtsstand für entsprechende Straftaten begründet werden. Durch die Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstandes sollen die dann zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften die Kompetenz aufbauen können, die für eine zügige und effektive Durchführung solcher Strafverfahren erforderlich sei. Die Zuständigkeitskonzentration soll es ermöglichen, den besonderen Anforderungen dieser Verfahren, die beispielsweise Kenntnis der militärischen Abläufe und Strukturen sowie der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der besonderen Auslandsverwendung erfordern, besser gerecht zu werden.

Ein weiterer Teil des Gesetzes soll zur Stärkung der Rechtssicherheit sowie der Opferrechte im Strafverfahren beitragen. Bisher sei gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, welche Staatsanwaltschaft in Deutschland zuständig ist, wenn Deutsche im Ausland Opfer einer Straftat werden und diese im Inland anzeigen. Durch eine Neufassung des § 143 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes soll zukünftig die zuerst mit der entsprechenden Rechtssache befasste Staatsanwaltschaft für das Verfahren zuständig sein, sofern ein zuständiges Gericht fehlt oder noch nicht ermittelt ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 in seiner Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 174/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 201. Sitzung am 25. Oktober 2012 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/11182) ohne Änderungen verabschiedet, vgl. BR-Drucksache 638/12.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.